



Landesrätin Dr. Beate Palfrader

Frau
Abgeordnete des Tiroler Landtages
KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider
über den
Präsidenten des Tiroler Landtages
Herrn DDr. Herwig van Staa

Telefon 0512/508-2060
Fax 0512/508-2065
buero.lr.palfrader@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider betreffend
„Wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die
Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung ausgesprochen?“**

Geschäftszahl 491/16 (LT-Direktion)
Innsbruck, 11.11.2016

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!

Sie haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „**Wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung ausgesprochen?**“ gestellt:

- 1) *Als Weisung ist eine von einem Verwaltungsorgan erlassene normative Anordnung zu verstehen, die sich - ausschließlich - an nachgeordnete Organe richtet; eine Weisung kann nur regeln, wie das betreffende Organ die ihm übertragene Funktion auszuüben hat (interne Norm). Für eine Weisung ist typisch, dass sie Handlungs- oder Unterlassungspflichten begründet. Weisungen können keine Rechte und Pflichten im Außenverhältnis schaffen und sind - zielt ihr Inhalt darauf ab - insoweit absolut nichtig. Die Abgrenzung von „Innen- und Außenverhältnis“ kann - zB im Dienstrecht schwierig sein. ...Weisungen können abstrakt oder konkret, generell oder individuell sein. Weisungen werden oft als „Erlässe“ bezeichnet, generelle Weisungen auch als „Verwaltungsverordnungen“; sie sind an keine Form gebunden. Auch ein „Ersuchen“ kann eine Weisung sein, wenn sich aus dem Zusammenhang der verpflichtende Charakter ergibt; Weisungen können auch schlüssig erteilt werden. Weisungen müssen den Bediensteten tatsächlich in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.*

Im Lichte dieser rechtlichen Auslegung, wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode erteilt?

- 2) Zu welchen Einzelfällen bzw. Projekten haben Sie eine Weisung erteilt?*
- 3) Wie lautet Ihre Begründung für die jeweilige Weisung?*
- 4) Haben sich die betroffenen Beamten gegen diese Weisungen mündlich oder schriftlich gewehrt?*
- 5) Wenn ja, mit welcher Begründung bzw. mit welchen Begründungen haben sie sich gewehrt?*
- 6) Haben die betroffenen Beamten diese Weisungen umgesetzt?*
- 7) Wenn ja, mit welchen Folgen für das jeweilige Projekt bzw. Vorhaben?*
- 8) Wenn nein, welche Konsequenzen hatte dies?*
- 9) Ist Ihnen im Lichte der oben zitierten, rechtlichen Auslegung gänzlich bewusst, was alles eine Weisung ist?*
- 10) Wenn nein, warum nicht?*
- 11) „Die neue Landesregierung legt einen Schwerpunkt auf Transparenz“, so Wolf und Mair in einer Aussendung. " Weisungen von Regierungsmitgliedern sind in der Verfassung verankert, also rechtlich möglich und Weisungen sind an und für sich grundsätzlich nichts Schlechtes. Wir wollen aber, dass Regierungsmitglieder, die Weisungen in ihren Ressorts geben, diese künftig öffentlich machen, damit hier die volle Transparenz gegeben ist.“ „Wer als Regierungsmitglied eine Weisung gibt“, so Wolf und Mair weiter, „hat meist gute Gründe für diese konkrete Weisung. Daher haben unsere Regierungsmitglieder auch kein Problem damit, diese Weisungen künftig öffentlich zu begründen. Wir als Klubobmänner garantieren, dass es in dieser Legislaturperiode keine Weisung von Regierungsmitgliedern gibt, die nicht öffentlich gemacht und öffentlich begründet wird. “*
Wo haben Sie die von Ihnen im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung erteilten Weisungen öffentlich gemacht?
- 12) Warum haben Sie bisher keine Ihrer Weisungen, entgegen der Ankündigung (siehe Frage 11), öffentlich gemacht und begründet?*
- 13) Warum sind Sie in Ihrer Regierungsarbeit auf Weisungen angewiesen?*

Ich erlaube mir, Ihre Fragen zusammengefasst wie folgt zu beantworten:

Als Juristin und nach dreijähriger Tätigkeit als Assistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Öffentliches Recht der Universität Innsbruck ist mir die umfangreiche Judikatur zum Weisungsbegriff durchaus bewusst.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde.

Nach der weiten Auslegung dieses Rechtsbegriffes ist jeder Auftrag eines/einer Vorgesetzten einer solchen Verwaltungsbehörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren.

Solche Weisungen können wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht festgehalten werden. Eine retrospektive Auswertung oder parallele Aufzeichnung der erforderlichen Daten und Aktenvorgänge ist auch auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen enormen Ressourcenbindung im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht möglich.

Weit enger ist die Weisung im Sinne des § 44 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, bei welcher sich der/die Vorgesetzte über rechtliche Bedenken und/oder rechtliche Einwände eines untergeordneten Organs hinwegsetzt und eine anderslautende Entscheidung trifft.

Sinnvollerweise kann sich Ihre Anfrage nur auf solche Weisungen beziehen. Weisungen im Sinne des § 44 Abs. 3 BDG wurden von mir als Landesrätin nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beate Palfrader', written in a cursive style.

Dr. Beate Palfrader

Landesrätin für Bildung, Familie und Kultur